

## MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

21

### **Neufassung des Programms zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVD/MD) in den Rinderbeständen in Thüringen**

Ziel des Programms ist die Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Übereinstimmung mit der BVDV-Verordnung in der Fassung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, ber. S. 1489). Es dient gleichzeitig der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Programm richtet sich an die Rinderhalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen und ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Landesverband Thüringer Rinderzüchter e. V. (LTR), dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (TVL), der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

#### **1 Allgemeines**

1.1 Die BVD/MD ist eine in Deutschland verbreitete Infektionskrankheit der Rinder, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen kann. Sie besitzt deshalb eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für den Rinderhalter. Seit 1999 werden in Thüringen freiwillige Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Infektionskrankheit auf Empfehlung des Tiergesundheitsdienstes durchgeführt. Die BVD/MD ist seit 2004 eine anzeigepflichtige Tierseuche. Maßgebend für die Bekämpfung der BVD/MD sind die Bestimmungen der BVDV-Verordnung. Das betrifft insbesondere die vorgeschriebenen Untersuchungen, die Regelungen über das beschränkte Verbringen von Rindern und die Pflicht zum Töten oder die Schlachtung persistent infizierter Tiere. Die tierseuchenrechtlichen Anordnungen der zuständigen Behörden werden durch das BVD/MD-Programm nicht berührt.

Das Programm dient der Tilgung der BVDV-Infektionen in allen infizierten Herden, um damit die Infektionsgefahr für bereits sanierte Bestände und die wirtschaftlichen Verluste durch Neueintrag des BVD/MD-Virus in bereits sanierten Herden zu reduzieren. Die Rinderbestände sollen schnellstmöglich in die Lage versetzt werden, als BVDV-unverdächtige Rinderbestände anerkannt zu werden. Dazu sollen:

- a) Rinderhalter, in deren Beständen eine Infektion mit dem BVDV-Virus festgestellt wurde, zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen im Rinderbestand fachlich durch den Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse (TGD) und die zuständige Behörde beraten werden,
- b) die zuständigen Behörden bei der Durchführung der epidemiologischen Nachforschungen gemäß § 5 Abs. 2 der BVDV-Verordnung unterstützt und bezüglich der Umsetzung von § 7 der BVDV-Verordnung beraten werden und
- c) die Rinderhalter auch bei Reinfektionen nach der Anerkennung der BVDV-Unverdächtigkeit durch den TGD und die zuständigen Behörden entsprechend unterstützt werden, um das Ziel der Unverdächtigkeit wieder zu erlangen.

Zuständige Behörden für die Bekämpfung der BVD/MD sind die Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter – VLÜÄ –). Die Koordinierung der Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms sowie die Steuerung des Bekämpfungsprogramms obliegt dem Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) im Benehmen mit dem TGD. Der TGD unterstützt das TLLV bei der Koordinierung der BVDV-Sanierung einschließlich der damit verbundenen Berichterstattung gegenüber dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit. Diese Leistungen des TGD sind Bestandteil des Rahmenvertrages nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ThürTierSG.

Die Rinderhalter werden aufgefordert, die Beratung durch das für sie zuständige VLÜÄ und den TGD zur Bekämpfung der BVD/MD in Anspruch zu nehmen und dabei ihren Hoftierarzt einzubeziehen.

- 1.2 Am Programm kann jeder Rinderhalter teilnehmen, der in Thüringen Rinder hält und bei der Tierseuchenkasse gemeldet ist. Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm sind:
  - a) die Verpflichtung des Tierhalters zur Einhaltung der tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen und im betrieblichen Maßnahmenplan festgelegten Maßnahmen und
  - b) die ordnungsgemäße Meldung und Beitragszahlung bei der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter.
- 1.3 Die Erarbeitung des betrieblichen Maßnahmenplans erfolgt durch den Rinderhalter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen VLÜÄ unter Einbeziehung des TGD. Der Rinderhalter soll seinen bestandsbetreuenden Tierarzt beteiligen. Die festzulegenden Maßnahmen sind an den Sanierungsfortschritt oder an Änderungen der epidemiologischen Gegebenheiten zeitnah anzupassen. Der betriebliche Maßnahmenplan und seine Aktualisierungen bedürfen der Schriftform.

#### **2 Betriebliche Maßnahmenpläne**

Die betrieblichen Maßnahmenpläne sollen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Bestandssituation folgende Festlegungen treffen:

- a) Klärung der epidemiologischen Bestandssituation bezüglich der Verbreitung der BVDV-Infektion in der Herde oder den Teilherden des Bestandes (ggf. Stichprobenuntersuchung auf BVDV-Antikörper, **Anlage 1**),
- b) epidemiologische Nachuntersuchungen und Kontrolle des Sanierungsverlaufs in infizierten Herden einschließlich Durchführung epidemiologischer Erhebungen zu persistent infizierten Tieren sowie deren Müttern und Nachkommen (**Anlage 2**),
- c) Prüfung der Durchführung von Zweituntersuchungen von BVDV-positiven Rindern,
- d) serologische Untersuchung von ungeimpften Jungrindern auf BVDV-Antikörper (Jungtierfenster) zur Kontrolle der Virusfreiheit des Bestandes oder Teilbestandes vor der Anerkennung als BVDV-unverdächtig Rinderbestand,

- e) Abklärung klinischer Verdachtsfälle einschließlich Aborte und Totgeburten,
- f) Prüfung der Notwendigkeit von Impfungen und gegebenenfalls Beratung zum Impfstoffeinsatz, zu den zu impfenden Tiergruppen sowie zum Zeitpunkt und zur Dauer der Impfungen,
- g) Beratung über Maßnahmen zur seuchenhygienischen Absicherung des Bestandes.

### 3 Kosten

Die Kosten für die Durchführung des betrieblichen Maßnahmenplans trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse kann sich daran nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung des betrieblichen Maßnahmenplans.

### 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) in den Rinderbeständen in Thüringen vom 26. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 560) außer Kraft.

Erfurt, den 22. Dezember 2010

Dr. Hartmut Schubert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 04.01.2011  
Az.: 51-52240  
ThürStAnz Nr. 4/2011 S. 132 – 134

### Anlage 1

#### Empfehlungen zur Durchführung von Stichprobenuntersuchungen auf BVDV-Antikörper

In infizierten Herden sollen vor der Anerkennung als BVDV-unverdächtiger Rinderbestand unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben und der betrieblichen Gegebenheiten serologische Kontrolluntersuchungen auf BVDV-Antikörper in jeder epidemiologischen Einheit durchgeführt werden.

1. Kriterien zur Auswahl der in die Stichprobe einbezogenen Tiere:

- a) Mindestalter 6 Monate, Alter zur Untersuchung angeben
- b) gleichmäßige Verteilung über verschiedene Altersgruppen und Haltungsguppen
- c) nicht geimpfte Tiere

2. Stichprobengröße:

je epidemiologische Einheit: 15 Tiere

Es folgt Anlage 2

